

der Regierung insoweit beabsichtigte Veränderung ist eben mit der Zurücknahme des Gesetzes aufgegeben, und eine hierauf bezügliche Ermächtigung ist nicht beantragt worden. Daraus folgt also von selbst, daß alle diejenigen Punkte der Verordnung, rücksichtlich deren in der Ermächtigung eine Veränderung nicht beantragt ist, auch ferner bestehen bleiben. Was die zweite vom Herrn v. Friesen gewünschte Erklärung anlangt, so glaube ich kaum nöthig zu haben, zu erklären, daß die Regierung einen sehr vorsichtigen Gebrauch davon machen wird, weil sie überhaupt eine Ermächtigung in dieser Richtung gar nicht zu haben wünschte. Es wird daher auch von Gewicht für sie sein, wenn die Kammer sich über diesen Zusatzantrag näher aussprechen wollte. Ich mache insbesondere darauf aufmerksam, daß dieser Antrag durch Einschlebung des Wortes „ausnahmsweise“ sich zwar als Ausnahme charakterisirt, aber doch eigentlich eine Regel bildet, denn er heißt so: „zugleich aber die Staatsregierung zu ersuchen, in Fällen, wo die vor dem 2. März 1849 nicht jagdberechtigt gewesenen Mitglieder einer einzelnen Flurgemeinde ein zusammenhängendes Jagdareal von mindestens 150 Aekern besitzen, auf deren Ansuchen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise zu gestatten, daß ein derartiger Gemeindebezirk einen besondern Jagdbezirk bilde.“ Ein Ansuchen wird in der Regel kommen, darauf können wir gefaßt sein, und es würde dasselbe hiernach nur dann zurückgewiesen werden können, wenn der Fortdauer eines solchen Jagdbezirkes ganz besondere Bedenken entgegenstünden, und darin scheint mir eben zu liegen, daß der Antrag nicht eine Ausnahme von der Regel, sondern die Regel selbst enthält. Ich gebe nun der geehrten Kammer anheim, wie sie sich über diesen Antrag, da er allerdings zweifelhaft gefaßt ist, entschließen will. Widerspricht sie demselben nicht geradezu, so könnte sie wenigstens sich darüber erklären, wie er verstanden und ausgelegt werden soll, und es würde eine derartige Erklärung von der Regierung sehr gern entgegengenommen werden.

Präsident v. Schönfels: Zunächst hat Herr v. Heynik, dann Herr v. Nostitz und Zandendorf das Wort.

v. Heynik: Ich wollte nur noch darauf aufmerksam machen, daß der fragliche Antrag in der zweiten Kammer nur mit einer sehr geringen Stimmenmehrheit durchgegangen ist.

v. Nostitz und Zandendorf: Wenn freilich der Hauptantrag bei der Fragestellung von dem Zusatzantrage durchaus nicht getrennt werden kann, dann finde ich mich veranlaßt, für den gesammten Antrag zu stimmen, denn es liegt mir ungemain viel an dem Zusammenkommen der Ermächtigung, welche die Staatsregierung wünscht.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die Fragestellung würde ich mir zu bemerken erlauben, daß die Möglichkeit einer Trennung derselben vorhanden ist, und da selbige ge-

wünscht zu werden scheint, so habe ich kein Bedenken, auf den Zusatzantrag aus der zweiten Kammer eine besondere Frage zu richten.

v. Friesen: Im Ganzen fühle ich mich durch die Erklärung des Herrn Staatsministers beruhigt, und zwar um so mehr, da in dem Haberkorn'schen Antrage das Wort „ausnahmsweise“ ausdrücklich gebraucht ist. Es soll also nur ausnahmsweise von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Allein noch ein anderer Zweifel ist in mir aufgestiegen. Es heißt nämlich in dem Antrage: „ein früher nicht jagdberechtigter soll ic.“, das wäre also ein solches Individuum, welches 150 Acker eigenthümlich besäße und sie bejagen will. Ein anderes Mal sagte aber der Herr Minister: „Ein Gemeindebezirk, der 150 Acker umfaßt.“ Das ist aber ein Unterschied, und darüber würde ich also um Auskunft bitten.

Staatsminister v. Friesen: Ich erlaube mir, diese Stelle nochmals vorzulesen: „ic. in Fällen, wo die von dem 2. März 1849 nicht jagdberechtigt gewesenen Mitglieder einer einzelnen Flurgemeinde ein zusammenhängendes Jagdareal von mindestens 150 Aekern besitzen, auf deren Ansuchen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise zu gestatten, daß ein derartiger Gemeindebezirk einen besondern Jagdbezirk bilde.“

Prinz Johann: Ich glaube, es wäre am besten, wenn Punkt 1 mit diesem Antrage zusammen verlesen würde.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mir erlauben, diesen ersten Punkt nochmals vorzulesen: „Die Staatsregierung wird hiermit ermächtigt, im Verordnungswege und mit thunlichster Berücksichtigung der bei Berathung des Jagdgesetzentwurfs in beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zu bestimmen: 1) daß diejenigen Gemeindebezirke, welche weniger als 300 Acker Areal umfassen, aber auf Grund der Verordnung vom 15. August 1849 gegenwärtig selbstständige Jagdbezirke bilden, als solche baldthunlichst aufgelöst und mit benachbarten Gemeindebezirken zu größeren Jagdbezirken vereinigt werden.“

Staatsminister v. Friesen: Dem schließt sich nun Folgendes an: „Zugleich aber die Staatsregierung zu ersuchen, in Fällen, wo die vor dem 2. März 1849 nicht jagdberechtigt gewesenen Mitglieder einer einzelnen Flurgemeinde ein zusammenhängendes Jagdareal von mindestens 150 Aekern besitzen, auf deren Ansuchen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise zu gestatten, daß ein derartiger Gemeindebezirk einen besondern Jagdbezirk bilde.“ Das geht offenbar nicht auf die einzelnen Grundbesitzer, sondern auf die Gesammtheit derselben in einer ganzen Gemeinde.

v. Welck: Ich habe vorhin geäußert, daß, wenn wir diesem Zusatze beitreten, dies ein Vertrauensvotum sei, welches wir dem Ministerium geben. In dieses Vertrauen hat sich aber wenigstens meinerseits ein kleines Mißtrauen ein-